



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 23. September 2026
Nummer 37

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „..... MMXXVI Familienstiftung“	827
Errichtung der „..... Stiftung Tiere in Not“	827
Errichtung der „..... Stiftung“	827
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 14669 Ketzin	827
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb eines 380-kV-Umspannwerks am Standort 03229 Altdöbern, Gemarkung Schöllnitz	829
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde	830
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde	831
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14778 Golzow	832
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	834
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	834

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	834
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	835

Anmerkung der Redaktion:

In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papirausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „..... MMXXVI Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 27. August 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „..... MMXXVI Familienstiftung“ mit Sitz in Neuenhagen b. Berlin als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung.

Die Stiftung hat die folgenden Zwecke:

- (1) Die Stiftung soll die Stifter, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern.
- (2) Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
- (3) Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken.
- (4) Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.
- (5) Alle Mitglieder der Stifterfamilie sollen ermutigt werden, sich selbst eine wirtschaftliche, familiäre und ideelle Existenz aufzubauen. Die Leistungen der Stiftung sollen dabei unterstützen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 27. August 2026 erteilt.

Errichtung der „..... Stiftung Tiere in Not“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. September 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der

„..... Stiftung Tiere in Not“ mit Sitz in Cottbus als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 1. September 2026 erteilt.

Errichtung der „..... Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 27. August 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „..... Stiftung“ mit Sitz in Königs Wusterhausen als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung soll die Stifter, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken. Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 27. August 2026 erteilt.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 14669 Ketzin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. September 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde am 30. Juni 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Falkenrehde, Flur 4, Flurstück 19 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wird die

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage des Typs Nordex N175-6.8 MW auf dem Grundstück

in 14669 Ketzin
Gemarkung Falkenrehde,
Flur 4, Flurstück 19

sowie eine Zisterne für die Versorgung des Löschwassers auf dem Grundstück

in 14641 Wustermark
Gemarkung Buchow-Karpzow
Flur 3, Flurstück 3

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche auf den Rotorradius bzw. auf 87,61 m)
- Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) in den Bodendenkmalen Nr. 50513, „Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit“ (s. Anlage 1, Seite 1, markierte rote Fläche) sowie Bodendenkmal Nr. 51140, „Siedlung Bronzezeit“ im Status der Bearbeitung (s. Anlage 1, Seite 1, markierte grüne Fläche)

3. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht mit gesondertem Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit

einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und ihre Berichtigung werden in der Zeit **vom 24. September 2026 bis einschließlich 7. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb eines 380-kV-Umspannwerks am Standort 03229 Altdöbern, Gemarkung Schöllnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. September 2026

Der Firma FRV-PCF Altdöbern InfraCo GmbH, Goetheplatz 1 in 80337 München wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück der Gemarkung Schöllnitz, Flur 5, Flurstück 293, ein 380-kV-Umspannwerk zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma FRV-PCF Altdöbern InfraCo GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Goetheplatz 1 in 80337 München wird die Genehmigung erteilt, ein 380-kV-Umspannwerk in 03229 Altdöbern auf dem Grundstück in der Gemarkung Schöllnitz, Flur 5, Flurstück 293*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Diese Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),*
- *die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Errichtung der Betriebswege, Fundamente und der Stellflächen für die Container/Trafos.*

3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

4. *Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [...] festgesetzt. [...]*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 24. September 2026 bis einschließlich 7. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung zum Vorhaben
wesentliche Änderung (Typenänderung)
einer Windkraftanlage
in 15345 Rehfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. September 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde am 4. August 2026 die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde in der Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 69 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G-30-2026-018).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die*

Genehmigung

nach § 16b Abs. 7 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 genehmigte Windkraftanlage mit der am Standort 15345 Rehfelde,

<i>Bezeichnung</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
<i>WEA 4</i>	<i>Werder</i>	<i>4</i>	<i>69</i>

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. *Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.*
3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs

gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 24. September 2026 bis einschließlich 7. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. September 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde am 4. August 2026 die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde in der Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 10 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G-30-2026-019).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die*

Genehmigung

nach § 16b Abs. 7 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.068.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 genehmigte Windkraftanlage mit der am Standort 15345 Rehfelde,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Werder	4	10

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. *Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.068.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.*
3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 24. September 2026 bis einschließlich 7. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14778 Golzow

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Potsdam-Mittelmark,
untere Wasserbehörde
Vom 22. September 2026

Die Firma Biogas Golzow GmbH & Co. KG, Industriering 10 a in 49393 Lohne, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Am Bauernfeld 10 in 14778 Golzow in der Gemarkung Golzow, Flur 5, Flurstücke 258, 260, 263, 305, 307 und 328 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung und Erhöhung der Inputmengen sowie die Erweiterung um einen Fermenter, fünf Gärproduktelager mit Umwallung, einer Biogasaufbereitungsanlage und eine Anlage zur Verflüssigung von Kohlenstoffdioxid. Durch die beantragte Erweiterung der Biogasanlage wird sich die Durchsatzkapazität von circa 73 t/d auf circa 253 t/d bei einer jährlichen Produktionsleistung von circa 11 Mio. Nm³ Biogas sowie circa 79.000 m³ flüssigen Gärresten erhöhen. Das maximal gelagerte Gasvolumen an Biogas wird sich auf 114.921 m³ erhöhen, das Gesamtvolumen zur Lagerung von flüssigem Gärrest auf 59.962 m³.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 GE in Verbindung mit Nummer 9.36 V, 1.2.2.2 V und 1.16 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A

in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 S und Nummer 1.11.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben wurden darüber hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung von Gewässern bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark beantragt.

Gegenstand dieser Verfahren ist die Direkteinleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser (Niederschlagswasserver-sickerung) sowie die Grundwasserabsenkung im Rahmen einer Baumaßnahme und Einleitung in das Grundwasser.

Weiterhin fällt das Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie und ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 der 12. BImSchV.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis werden **einen Monat vom 30. September 2026 bis einschließlich 29. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID 034.Ä0.00/25** öffentlich zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoffdeposition, einen Sicherheitsbericht mit Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen, eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsdokumentation.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. September 2026 bis einschließlich 30. November 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID 034.Ä0.00/25** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Wasserbehörde, Niemöllerstraße 1 in 14806 Bad Belzig erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungs-

behörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 24. Februar 2027 um 10 Uhr im Gemeindehaus Golzow, Straße der Freundschaft 17, 14778 Golzow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP ist nicht erforderlich. Die zu ändernde Biogasanlage befindet

sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bauernfeld“ (Gewerbegebiet) der Gemeinde Golzow. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora, Boden, Wasser sowie Störungen von Brutvögeln während der Bauphase sind durch Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen. Hinsichtlich Lärmimmissionen werden die Anforderungen an Schallimmissionen eingehalten. Weiterhin werden die Immissionswerte für Geruchs- und Schwingungs-Immissionen eingehalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft und Landschaftsbild ist durch die Lage in einem Gewerbegebiet und die Einhaltung der Gebäudehöhen des Bebauungsplans nicht zu erkennen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung
der Unfallkasse Brandenburg
Vom 1. September 2026

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die VI/5. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

12. November 2026 um 10 Uhr

statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer
.....

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 1. September 2026

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die VI/5. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

25. November 2026 um 10 Uhr

statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer
.....

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den

Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.11.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Brieskow-Finkenheerd

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
Brieskow-Finkenheerd	Flur 5, Flurstück 14	Gebäude- und Freifläche, Scheunenweg 1	353	258 BV lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Wohngrundstück bebaut mit einem Wohnhaus (Zweifamilienhaus) und Nebenglass (Garage, Lagergebäude)

Postanschrift: Scheunenweg 1, 15528 Brieskow-Finkenheerd

Verkehrswert: 210.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 64/23

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr, Richter am Amtsgericht Potsdam, Dienstaussweis-Nr. **215972**, ausgestellt am 1. August 2025, gültig bis 4. Juli 2035.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn, Dienstaussweisnummer **118801**, Kartennummer 11561, Farbe blau, ausgestellt am 02.12.2024 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau, Dienstaussweisnummer **218697**, ausgestellt am 20.01.2021, gültig bis 20.12.2030, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.